

# RS OGH 1995/1/25 3Ob13/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

## Norm

MedienG §1 Z8

### Rechtssatz

Wer sich als Medieninhaber bezeichnet, von dem muß angenommen werden, daß er das Unternehmen auf seine Rechnung betreibt, sowie daß er die in einem solchen Unternehmen vorausgesetzte Verfügungsmacht hat.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 13/95  
Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 13/95  
Veröff: SZ 68/11

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0067086

### Im RIS seit

15.06.1997

### Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)